

# AMTSBLATT der Stadt Gerlingen



Erscheint jeweils freitags. Der Vertrieb erfolgt zusammen mit dem Wochenblatt „Gerlinger Anzeiger“.  
Herausgeber: Stadt Gerlingen, Tel. (07156) 205-0; Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Tel. 9443-0

69. Jahrgang

Gerlingen, Freitag, 04. Oktober 2024

Nr. 40

## 44. KULTURTAGUNG AM 12. OKTOBER 2024 IN GERLINGEN 75 JAHRE LANDSMANNSCHAFT DER DEUTSCHEN AUS UNGARN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Stadt Gerlingen und die Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, Landesverband Baden-Württemberg laden herzlich zur 44. Kulturtagung am 12. Oktober 2024 im Rathaus in Gerlingen ein.

Der Landesverband Baden-Württemberg der Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn feiert sein 75-jähriges Jubiläum.

Thomas Strobl, Stellvertretender Ministerpräsident und Innenminister und Landesbeauftragter für Vertriebene und Spätaussiedler, wird die Festansprache zum 75-jährigen Jubiläum halten. Bei der diesjährigen Kulturtagung mit dem Titel „Vergangenheit hat Zukunft“ geht es um ungarndeutsche Lehrpfade, die seit 2014 in nunmehr 16 ungarndeutschen Gemeinden mit unterschiedlichsten Themenwanderungen entstanden sind. Sie geben einen Einblick in die ungarndeutsche Dorf- oder Stadtgeschichte sowie Informationen über lokale Bräuche und Persönlichkeiten der Ungarndeutschen.

Die Referentin, Krisztina Szeiberling-Pánovics, eine junge bekennende Ungarndeutsche, die heute in der Nähe von Pécs/Fünfkirchen lebt, wurde 2021 mit dem Förderpreis der Donauschwäbischen Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet.

Bürgermeister Dirk Oestringer und LDU-Bundesvorsitzender Joschi Ament freuen sich über Ihren Besuch.

Die Kulturtagung beginnt am  
**12. Oktober 2024 um**

**14.00 Uhr** im Rathaus in Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen und im direkten Anschluss findet der Festakt „75 Jahre Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn in Baden-Württemberg“ statt und klingt mit einem Sektempfang aus. Vorab wird ab 12.30 Uhr ein gemeinsames Mittagessen inkl. Getränke (Sprudel, Apfelsaft, Kaffee) für € 12,00 im Rathaus angeboten. Dieser Betrag ist am Tag der Veranstaltung im Eingangsbereich des Rathauses zu bezahlen. Die Teilnahme an der Kulturtagung ist kostenlos. Es können nur **schriftliche Anmeldungen** bis 4. Oktober 2024 berücksichtigt werden. Wegen der Planung des Mittagessens wird ausdrücklich um eine verbindliche Anmeldung gebeten.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne Frau Welfonder unter Tel. 07156/205-8103 oder per Mail unter [a.welfonder@gerlingen.de](mailto:a.welfonder@gerlingen.de).



### INFO-NACHMITTAG DER KINDERKRIPPEN

In unseren verschiedenen Kinderkrippen betreuen wir Kinder zwischen 1 bis 3 Jahren. Einen Überblick der einzelnen Angebote, das Antragsverfahren und Informationen zu den Gebühren erhalten Sie auf unserer Homepage [www.gerlingen.de](http://www.gerlingen.de).

An zwei Terminen jährlich, im Februar und Oktober, jeweils am 1. Freitag des Monats, geben wir interessierten Eltern die Gelegenheit, einen Blick in die Räume der Krippen zu werfen und allgemeine Informationen durch das Personal zu erhalten. Sie sind herzlich eingeladen:

Wegen des Brückentages am 04.10.2024 findet der **Informationsnachmittag** dieses Jahr **am Freitag, dem 11. Oktober 2024 von 15:00 bis 17:00 Uhr in den Gerlinger Kinderkrippen** statt.

Für Ihre weiteren Fragen, wenden Sie sich gerne an das Amt für Jugend, Familie und Senioren im Rathaus, Frau Fänger, Telefon 07156/205-7006, [d.faenger@gerlingen.de](mailto:d.faenger@gerlingen.de).

### STRASSENSPERRUNG

Auf Grund des Umbaus der Bushaltestellen in der Vesouler Straße (07.10. – 28.10.2024) und der Rosenstraße (29.10. – 09.11.2024) werden die Straßen zu dem jeweiligen genannten Datum für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Bushaltestellen Vesouler Straße und Rosenstraße werden in dieser Zeit von der Linie 635 nicht angefahren.

Wir bitten um Beachtung und um Ihr Verständnis.

### ÖFFNUNGSZEITEN SAUNA UND SCHWIMMBAD

Am Freitag, 04. Oktober 2024 hat die Schwimmhalle von 06.15 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Sauna schließt zusammen mit der Schwimmhalle um 18.30 Uhr.

Das Gerlinger Hallenbad bietet seit neuestem ein ganzjähriges **Warmbadewochenende** an.

Die Temperaturen werden samstags und sonntags im Mehrzweckbecken auf 29 Grad Celsius (um 2 Grad) und im Schwimmerbecken auf 27,5 Grad Celsius (um 1,5 Grad) angehoben.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß in der Gerlinger Schwimmhalle!

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Gerlingen  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Oestringer  
Telefon (07156) 205-0, oder Stellvertreter im Amt  
Redaktion: Ulrike Hoffmann-Heer  
Telefon (07156) 205-7105  
E-Mail: [u.hoffmann-heer@gerlingen.de](mailto:u.hoffmann-heer@gerlingen.de)  
Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsges. mbH  
Benzstraße 8, 70839 Gerlingen, Postfach 100222  
Telefon (07156) 9443-0, Telefax (07156) 9443-66  
Druck: Presse- und Wirtschaftsverlag Nussbaum  
Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt

## DIE TIEFBAUABTEILUNG INFORMIERT

### Bachstraße mit Einmündung Hofwiesenstraße

In der Bachstraße hat die Firma Kohler im Auftrag der Stadt Gerlingen mit den Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Wasserleitungserneuerung begonnen. Die Sanierung wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Der erste Bauabschnitt befindet sich von der Hofwiesenstraße bis zur Mörikestraße. Es ist eine Vollsperrung in der Bachstraße (von der Hofwiesen- bis Christophstraße) für den Durchgangsverkehr eingerichtet. Für die Anlieger ist die Zufahrt je nach Bauabschnitt möglich. Die betroffenen Anlieger erhalten detaillierte Informationen von der ausführenden Firma.

### Hofwiesenstraße

Seit vergangener Woche wurde für die Erneuerung der Wasserleitung die Hofwiesenstraße auf Höhe der Bachstraße für den Verkehr voll gesperrt. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis 11.10.2024. Fußgänger können den Gehweg auf der Seite gegenüber der Bachstraße weiterhin benutzen. Eine Umleitung wird nicht eingerichtet werden.

Die Bushaltestelle Hofwiesenstraße wird in dieser Zeit von der Linie 635 nicht bedient werden.

### Obere Ringstraße und Bussardweg

Im Bereich der Oberen Ringstraße und des Bussardweges kann es wegen Kanalsanierungsarbeiten durch die Fa. Geiger bis Ende November zu kurzfristigen und punktuellen Verkehrsbehinderungen kommen.

### Querstraße – Hauptstraße / Kommunale Nahwärmeversorgung

Am Montag 26.08.2024 haben die Arbeiten zur Leitungsverlegung Kommunale Nahwärmeversorgung mit Leerrohrverlegung durch die Netze-BW für die Anbindung des Alten Rathauses, der Stadtbücherei und der Volkshochschule begonnen. Aktuell werden die Arbeiten in der Querstraße fortgeführt. Die Baumaßnahme ist in verschiedene Bauabschnitte aufgeteilt.

### Carl-Zeiss-Straße

Aufgrund eines Wasserrohrbruches im Bereich Ecke Siemensstraße ist mit Behinderungen zu rechnen.

### Vesouler Straße mit Buslinie 638

Für den barrierefreien Umbau der Bushaltstelle „Vesouler Straße“ ist eine Vollsperrung des Straßenverkehrs notwendig. Mit der Baumaßnahme wird am Montag, 07.10.2024 begonnen. Die Vollsperrung erfolgt zwischen den Einmündungen Mittlere Ringstraße und Leimengrabenstraße. Die E-Ladestation kann weiterhin genutzt werden. Als Ersatzhaltestelle wird die Haltestelle ‚Vesouler Straße‘ in der Mittleren Ringstraße eingerichtet. Die Bushaltestelle ‚Rosenstraße‘ wird während der Bauzeit nicht angefahren.

**Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.**



## Familienzentrum im Gehenbühl

Malvenweg 33, Telefon 07156/205-8006 ·  
[www.familienzentrum-gerlingen.de](http://www.familienzentrum-gerlingen.de)

Das Familienzentrum Gehenbühl begrüßt Sie nach der Sommerschließzeit nun wieder gerne im offenen Bereich.

Das Team des **Quartierscafés** freut sich Sie dann wieder jeden **Dienstagnachmittag von 14.00 – 17.00 Uhr** im offenen Bereich mit Kaffee und Kuchen bewirten zu dürfen!

Der „Treffpunkt Gehenbühl“ bietet außerdem folgende Termine zur Gestaltung Ihrer Freizeit an:

- **Gehirntraining:** alle zwei Wochen freitags, nächster Termin ist der 11. Oktober sowie der 25. Oktober ab 15.30 Uhr im Seminarraum. Infos unter Telefon: 07156/1774748.
- **Malen mit verschiedenen Materialien:** jeden vierten Mittwoch im Monat, nächster Termin: 23. Oktober ab 16.30 Uhr im Seminarraum. Infos unter Telefon: 07156-177 47 48

- **Unser sportliches Angebot:** Jeden Samstag **Yoga** im Mehrzweckraum des Familienzentrums um 10.00 Uhr. Start ist wieder ab dem 5. Oktober.

Das **Nordic Walking** findet regelmäßig donnerstags um 9.00 Uhr statt. Treffpunkt: St. Andreas im Zedernweg. Bitte melden Sie sich unter 07156/1774748 vorab, da das Training im Ausnahmefall auch einen anderen Startpunkt haben kann.

- **Außerdem:** Am **Sonntag, den 20. Oktober 2024 um 11.00 Uhr** lädt der Treffpunkt Gehenbühl gemeinsam mit dem Bürger-Treff e. V. und der Stadt Gerlingen zur **traditionellen Matinee** und dem **10. Jubiläum des Familienzentrums** ein. Die Kinderhäuser im Malvenweg und die Jugendmusikschule Gerlingen gestalten den musikalischen Rahmen. Für das leibliche Wohl sorgt das Quartierscafé im FAZ. Der Eintritt ist kostenlos.

10 Jahre Familienzentrum Gehenbühl  
**Herbst Matinee**  
 Sonntag,  
**20. Oktober**  
 um 11:00 Uhr

Im Rahmen der beliebten jährlichen Matinee des „Treffpunkt Gehenbühl“ begeht die Stadt in diesem Jahr das zehnjährige Jubiläum des Familienzentrums im Gehenbühl.

Bei Kaffee, Sekt, Brezeln oder Hefekranz tragen die Ehrenamtlichen des Treffpunkt Gehenbühls und des Bürgertreffs e.V. interessante, spannende oder lustige Kurzgeschichten vor.

Die Kinderhäuser im Malvenweg und die Jugendmusikschule Gerlingen gestalten den musikalischen Rahmen.

Für das leibliche Wohl sorgt das Quartierscafé im FAZ.

Der Eintritt ist frei.  
 Familienzentrum Gehenbühl, Malvenweg 33 in Gerlingen

Logos: jms Jugendmusikschule Gerlingen, Stadt Gerlingen, Treffpunkt Gehenbühl, FAZ

## FRIEDHOFSATZUNG

### Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (Gesetzblatt Seite 229, 231) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Gesetzblatt Seite 395, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (Gesetzblatt Seite 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (Gesetzblatt Seite 55), hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung der Friedhofsatzung beschlossen.

### Artikel 1

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den

- a) alten und neuen Teil des Friedhofs im Stadtzentrum
- b) den Waldfriedhof

##### § 2 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Friedhofbezirke werden nicht gebildet. Es besteht ein freies Wahlrecht, soweit die gewünschte Grabart bereitgestellt werden kann.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

##### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

##### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 1 Jahr befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofamt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen; die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Stadt Gerlingen veranlasst.
- (4) Für Beisetzungen müssen vom Bestatter Träger gestellt werden.

##### § 7 Benutzung der Abschiedsräume

- (1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

**§ 8 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab, vor den Abschiedsräumen des alten Friedhofs und des Waldfriedhofs oder in der Feierhalle des Waldfriedhofs stattfinden.
- (2) Musiker und Sänger bedürfen für die gewerbsmäßige Mitwirkung an Trauerfeiern in Friedhöfen der Zulassung durch das Friedhofamt.  
Auf der Orgel in der Feierhalle des Waldfriedhofs darf nur mit Zustimmung der Stadt gespielt werden.

**§ 9 Särge/ Aschegefäße**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Überführung aus dem Ausland, Seuchengefahr usw.), dürfen sie nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie Metall, Kunststoff, Hartholz oder sonstigem schwer verweslichen Holz sein. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten und nicht umweltschädlich sind. Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Totenkleidung sowie sonstige Beigaben, müssen den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.
- (3) Sämtliche Aschegefäße (Aschekapseln, Urnen und Überurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

**§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt Gerlingen lässt die Gräber ausheben und zu füllen. Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller alle auf der Grabfläche vorhandenen Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden diese Arbeiten von der Stadt Gerlingen ausgeführt und die dabei anfallenden Kosten den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche
  1. bei der Erdbestattung
 

a) bei Personen über 14 Jahren mindestens	1,80 m
b) bei Kindern von 7-14 Jahren mindestens	1,50 m
c) bei Kindern unter 7 Jahren mindestens	1,20 m
d) bei der erstmaligen Belegung eines Doppelgrabes (übereinander)	2,60 m
e) bei Tod infolge ansteckender Krankheit weitere tiefer	0,20 m
  2. bei einer Urnenbeisetzung 0,60 m

**§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

**§ 12 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen erfolgen auf Antrag, in den Fällen des Absatz 3 von Amts wegen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem

Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Bei Umbettungen erlischt das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht, wenn die Grabstätte leer ist. Kosten und Gebühren werden nicht erstattet.

**IV. Grabstätten****§ 13 Allgemeines**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) anonyme Urnenstätten in Rasenflächen auf dem Waldfriedhof
  - f) Kolumbarien
  - g) Baumgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

**§ 14 Reihengrab**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengräbern wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Verantwortlichen (§ 23 Absatz 1) sind außerdem schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

**§ 15 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Verstorbenen im Alter von 10 und mehr Jahren werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern bei Verstorbenen im Alter unter 10 Jahren werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter od. Mütter
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge des Absatz 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatz 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

#### **§ 16 Urnenstätten für anonyme Beisetzungen**

- (1) Es werden Urnenstätten für anonyme Beisetzungen vorgehalten.
- (2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.
- (3) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Gerlingen. Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen ist nur an den ausgewiesenen Ablagestellen zulässig. Die abgestellten Gegenstände und Pflanzen müssen durch den Absteller regelmäßig entsorgt werden. In gewissen Abständen werden die Ablagestellen durch städtische Mitarbeiter geleert. Auf dann entsorgte Gegenstände kann gegenüber der Stadt Gerlingen kein Schadensersatz geltend gemacht werden.

#### **§ 17 Kolumbarien**

- (1) Im Kolumbarium auf dem Stadtfriedhof können Urnen in Nischen als Reihen- und Wahlgrab beigesetzt werden.

- (2) Pflanzen und andere abgestellte Gegenstände müssen durch den Absteller regelmäßig entsorgt werden. In gewissen Abständen werden die Ablagestellen durch städtische Mitarbeiter geleert. Auf dann entsorgte Gegenstände kann gegenüber der Stadt Gerlingen kein Schadensersatz geltend gemacht werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

#### **§ 18 Baumgräber**

- (1) Baumgräber sind Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Gerlingen.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen ist nur an den ausgewiesenen Ablagestellen zulässig. Die abgestellten Gegenstände und Pflanzen müssen durch den Absteller regelmäßig entsorgt werden. In gewissen Abständen werden die Ablagestellen durch städtische Mitarbeiter geleert. Auf dann entsorgte Gegenstände kann gegenüber der Stadt Gerlingen kein Schadensersatz geltend gemacht werden.
- (4) Name, Geburtsdatum und Sterbedatum der Verstorbenen können als einheitliche Metallschilder von der Stadt Gerlingen angebracht werden. Die Entscheidung über die Platzierung, die Art und Ausgestaltung gibt die Stadt Gerlingen vor. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht erlaubt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

#### **§ 19 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Die Stadt Gerlingen fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Es ist daher von allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit Abstand zu nehmen.

#### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

##### **§ 20 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Stein, Holz oder Metall verwendet werden.
 

Nicht zulässig sind Grabmale

  - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - b) mit Farbanstrich auf Stein,
  - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen dürfen bei einfachbreiten Erdgrabstätten die Grabmale eine Höhe von 140 cm, bei doppelbreiten Erdgrabstätten eine Höhe von 160 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Kolumbarien werden von der Stadt mit Verschlussplatten versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten ausgetauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Grabeinfassungen bei Erdbestattungsgräbern sind nicht zulässig, soweit die Stadt Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen, in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

### § 22 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich.
- (3) Einmal jährlich, nach der Frostperiode, wird eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale durch die fachkundigen Friedhofsmitarbeiter durchgeführt. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, so ist die verantwortliche Person (§ 23 Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch eine zugelassene Fachkraft zu schaffen.
- (4) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Verfügungsberechtigt ist, wer sich der Stadt gegenüber als solcher bezeichnet.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist ein Verantwortlicher nicht vorhanden oder ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### § 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Ersatzpflichtig sind die Verantwortlichen nach § 23 Absatz 1.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 20 Absatz 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, welche nicht über das Grabmaß und die Grabpflegefläche hinauswachsen. Die Gehölze dürfen durch ihre Höhe weder Nachbargräber noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel gegeben, wenn Gehölze 160 cm und höher sind.
- (3) Für das Herrichten, für die Pflege der Grabstätten und das Zurückschneiden der Gehölze hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig.
- (7) Grababdeckungen mit Kies, Splitt und Schotter sind nicht zulässig.
- (8) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (10) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu einem Drittel mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

### § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt geräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In einem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 27 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 4 Absatz 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 Absatz 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder entfernt (§ 20 Absatz 1 und 5, § 24 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Gerlingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 01. Juni 1984 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 26.09.2024

Dirk Oestlinger  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):  
Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## BÜRGERFORUM AM 10. OKTOBER 2024 – 25 JAHRE LOKALE AGENDA 21 GERLINGEN

Am 14. April 1999 hat der Gemeinderat die Einrichtung der Lokalen Agenda 21 Gerlingen beschlossen. Am **Donnerstag, 10. Oktober 2024**, laden wir Sie, Ihre Familie und Freunde herzlich ein, ab **18.30 Uhr** mit uns beim Bürgerforum 2024 das **25-Jahr-Jubiläum** zu feiern. Neben spannenden Vorträgen und Berichten wird die/der neue Agendasprecher/in gewählt.

Das Bürgerforum ist jedoch nicht nur ein Informationsforum, sondern **auch die Bürgerinnen und Bürger sind gefragt:** Was ist Ihr Anliegen an die Lokale Agenda 21 Gerlingen? Haben Sie Ideen für weitere Projekte und Arbeitskreise? Was vermischen Sie aktuell?

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung **im Gerlinger Rathaus!**

### Programm

- Begrüßung durch Bürgermeister Dirk Oestlinger
- Verabschiedung des Agendasprechers Thomas Bleicher mit Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille für seine langjährige Arbeit im Gemeinderat und sein ehrenamtliches Engagement
- Verabschiedung von Lucetta Amos
- Wahl der/des neuen Agendasprechers/in
- Impulsvortrag von Walter Burkart zur Geschichte, Entwicklung und Zukunft der Lokalen Agenda 21 in Gerlingen
- Berichte der Arbeitskreise: Energie, Interkulturelle Vielfalt, Repair Café, Apfellese und Obstbörse
- Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern: Welche Anliegen und Ideen haben Sie für die Zukunft der Lokalen Agenda 21?

## THEATER „ALTES LAND“ AM DIENSTAG, 29. OKTOBER 2024 UM 20.00 UHR IN DER GERLINGER STADTHALLE

Am Dienstag, 29. Oktober 2024, 20.00 Uhr (Einlass 19:30 Uhr) führt das Ohnsorg-Theater Hamburg das Schauspiel nach dem Roman von Dörte Hansen in der Stadthalle auf.

Mit Kerstin Hilbig, Ruth Marie Kröger, Kristina Nadj und Florian Miro

Inhalt:

Zwei Frauen mit einem bewegten Leben, beide auf der Flucht und auf der Suche nach einem Zuhause, einer Familie: Vera Eckhoff floh als kleines Mädchen mit ihrer Mutter zu Fuß aus Ostpreußen. Sie strandeten auf einem Hof im Alten Land, wo sie wenig willkommen waren. Zwischen Apfel- und Kirschbäumen, bei rauem Klima und inmitten misstrauischer Dorfbewohner arbeiteten Mutter und Tochter hart auf dem alten Hof südlich der Elbe. Als ihre Mutter sie irgendwann für ein besseres Leben in Hamburg verließ, blieb Vera allein zurück in ihrem neuen Zuhause, das ihr immer fremd bleiben sollte. Nach vielen Jahren stehen plötzlich wieder zwei Heimatsuchende vor der Tür des alten Reetdachhauses: Veras Nichte Anne mit ihrem kleinen Sohn Leon, die das Leben in Hamburg-Ottensen hinter sich lassen wollen oder auch müssen.

Dörte Hansens Roman wurde mehrfach ausgezeichnet und war der Jahresbestseller 2015. Die norddeutsche Geschichte ist berührend und humorvoll zugleich.

**Karten im freien Verkauf erhalten Sie auf unserer Webseite unter [www.gerlingen.de/Theater](http://www.gerlingen.de/Theater) oder in der Stadtbücherei Schulstr. 13 (Öffnungszeiten der Stadtbücherei ersehen Sie auf S. 10). An der Abendkasse sind ebenso Tickets erhältlich.**

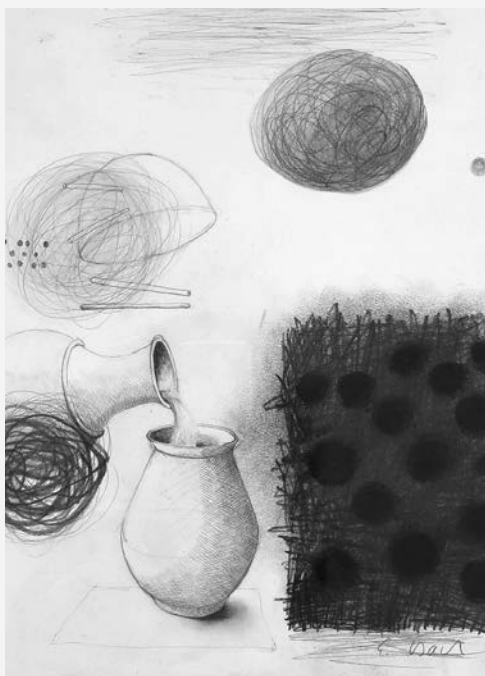
Informationen zu den Theaterpreisen finden Sie unter: [www.gerlingen.de/theaterpreise](http://www.gerlingen.de/theaterpreise).

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei einem tollen Theaterabend in der Gerlinger Stadthalle!



© Sinje Hasheider

## EINLADUNG AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG "ELKE BACH – ZEICHNUNG – MALEREI"



„Elke Bach hat in ihrer künstlerischen Arbeit ihre persönliche Reflektion der Wahrnehmung unserer Welt im Großen wie im Kleinen in ihre Bilder gebannt. Ihre gesamte Bildsprache ist all die Jahre geprägt von hoher malerischer Qualität wie von stilistischer Konsequenz.“  
Albrecht Sellner, 2018

### Vita

**1961** geboren in Neustadt a. d. Weinstraße **bis 1980** Schulzeit und Abitur in Gerlingen

**1980 – 1988** Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart und der Universität Stuttgart, Studienjahre in Lyon und Toulouse/Frankreich

**1985 – 2011** Freie Dozenten- und Lehrtätigkeit im Bereich Malerei, Organisation und Durchführung von Sommerakademien

**Seit 1989** Kunsterzieherin an Gymnasien in Baden-Württemberg

**Seit 1992** freischaffende Künstlerin in Ludwigsburg Mitglied im VBKW Verband Bildender Künstlerinnen und Künstler Württemberg

**2006 – 2008** Leiterin der Region Ludwigsburg im VBKW

Zur Ausstellungseröffnung am **Sonntag, 13. Oktober 2024, um 11.15 Uhr, im Sitzungssaal des Gerlinger Rathauses** laden wir Sie, Ihre Familie und Freunde herzlich ein.

**Begrüßung** Ulrike Hoffmann-Heer Hauptamtsleiterin

**Einführung** Petra Mostbacher-Dix Kunsthistorikerin

**Musik** Frieder Richter

Die Ausstellung ist zu sehen vom **13. Oktober 2024 – 6. Januar 2025**

Führungen mit der Künstlerin:

• **Freitag, 25.10.24, 18:00 Uhr** • **Freitag, 22.11.24, 18:00 Uhr**

Öffnungszeiten Rathaus Gerlingen

Mo., Mi., Do., Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Di. 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr

Stadt Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen

Telefon: 07156/205-8102, [www.gerlingen.de](http://www.gerlingen.de)

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**



## STADTMUSEUM GERLINGEN – MUSEUM DER DEUTSCHEN AUS UNGARN



### Öffnungszeiten

Dienstag und Samstag 14:00 – 18:00 Uhr / Sonn- und Feiertage 11:00 – 18:00 Uhr  
Führungen für Gruppen sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Eintritt frei!**

### Lebendige Stadtgeschichte

Spannende Einblicke in die Geschichte des Ortes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner bietet ein Rundgang durch das ehemalige Schulhaus.

Im benachbarten Wohnhaus sind eine komplette Ladeneinrichtung eines Krämerladens, ein Frisörsalon und eine Puppenklinik ausgestellt. Zusammen mit historischen Wohnräumen, einem Dachboden und einem Plumpsklo entführen sie in die Arbeits- und Lebenswelt des frühen 20. Jahrhunderts.



### Verbundenheit mit Ungarn

Ein Schwerpunkt der Präsentation widmet sich der Geschichte und Kultur der Ungarndeutschen. Ihre Ansiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg trug maßgeblich dazu bei, dass sich Gerlingen deutlich vergrößerte und zur Stadt erhoben wurde. Bis heute werden intensive Verbindungen nach Ungarn, insbesondere zur Partnerstadt Tata gepflegt.

### Geburtshaus von Johannes Rebmann

Das Geburtshaus des Gerlinger Missionars Johannes Rebmann, der als erster Europäer den schneebedeckten Kilimandscharo entdeckte, ist an das Stadtmuseum angegliedert. Es kann zu den Öffnungszeiten des Museums besichtigt werden.

### Dürfen wir vorstellen? Otto Schöpfer, Gerlinger Maler und Heimatforscher

1888 in Stuttgart geboren, kam Schöpfer zunächst als Lehrer nach Gerlingen. Dort lernte er Fritz von Graevenitz kennen, der dessen Talent erkannte und ihn ermutigte, Kunst zu studieren.

1953 kehrte Schöpfer nach Gerlingen zurück und begann damit, zahlreiche Motive der Stadt und ihrer Umgebung in Tuschezeichnungen und Aquarellen festzuhalten. Seine detailreichen und atmosphärischen Ansichten versetzen uns zurück in das Gerlingen der 1950er und 1960er Jahre.



Parallel zu seiner künstlerischen Tätigkeit verfasste Schöpfer Beiträge zur Heimatgeschichte, baute das Gerlinger Stadtarchiv auf und sammelte viele historische Objekte des Dorflebens, die zum Grundstock des heutigen Stadtmuseums wurden. Ein Mann also, der den Gerlinger Bürgerinnen und Bürger ihre Geschichte nahegebracht hat.

Foto 1: Erich Dommers: Porträt von Otto Schöpfer, Öl/Leinwand, 1964, Dauerausstellung Stadtmuseum Gerlingen



Foto 2: Otto Schöpfer: Solitude, Kavaliershäuschen Nr. 16 (Wohnhaus der Familie Schiller), Aquarell, 1963, Dauerausstellung Stadtmuseum Gerlingen

### Die Drachen sind weggeflogen!



Traurig, dass die Ausstellung vorbei ist? Auf unserer Homepage findet man ab nächster Woche einen virtuellen Rundgang durch diese und weitere vergangene Ausstellungen. Viel Freude dabei!

### Besucht uns auf Instagram

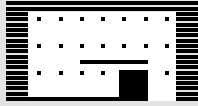
Gero, das Museumsmaskottchen, und das gesamte Museumsteam freuen sich, wenn du uns folgst und unsere Beiträge likest:

**@stadtmuseum\_gerlingen**



# Gerlingen übernimmt FairAntwortung

[www.gerlingen.de/fairtrade](http://www.gerlingen.de/fairtrade)

**STADTBÜCHEREI**

Schulstraße 13  
Telefon 205-209  
E-Mail: [Stadtbuecherei@gerlingen.de](mailto:Stadtbuecherei@gerlingen.de)

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Dienstag	10–13 Uhr	15–18:30 Uhr
Mittwoch		15–18:30 Uhr
Donnerstag	10–13 Uhr	15–19:30 Uhr
Freitag		15–18:30 Uhr
Samstag	10–13 Uhr	

## SCHON GELESEN? – NEUE JUGENDBUCH-BESTSELLER

**Scandor**

von Ursula Poznanski

Die Wahrheit kann dich reich machen. Die Lüge lässt deine schlimmsten Albträume wahr werden: Es ist eine Challenge der besonderen Art, auf die Philipp und Tessa sich einlassen: Hundert Menschen treten an, um einen einzigartigen, unfehlbaren Lügendetektor zu testen: Scandor. Er begleitet die Kandidaten rund um die Uhr, wittert jede Ausflucht, jede Schwindelei. Wer lügt, fliegt aus dem Rennen und muss sich seinen tiefsten Ängsten stellen. Die Person hingegen, die am Ende übrigbleibt, erhält ein Preisgeld von fünf Millionen Euro. Doch nicht alle spielen fair. Und es gibt jemanden, der sich auf die Suche nach einer ganz besonderen Wahrheit gemacht hat... (5.2/Pozn)

**The summer of broken rules**

von K.L. Walther

Endlich kommen alle wieder auf dem Anwesen der Familie Fox auf Martha's Vineyard zusammen, um eine Hochzeit zu feiern. Das ist schwer für Meredith, denn vor 18 Monaten ist ihre Schwester Claire gestorben. Doch Meredith will ins Leben zurückkehren. Und sie freut sich darauf, an dem traditionellen Fox-Familienspiel teilzunehmen. Claire liebte es, und Meredith will es für ihre Schwester gewinnen. Gar nicht leicht, wenn der Gegner der supersüße unwiderstehliche Bruder des Bräutigams ist und Meredith bei seinem Anblick Konzentrationsprobleme hat. Im Laufe der Woche wird ihr klar, dass sie nicht nur das Spiel, sondern auch ihr Herz zu verlieren droht. Wird sie ihre Unbeschwertheit zurückgewinnen können? (5.2/Walt)

**The Tearsmith**

von Erin Doom

Der Traum von einer Familie. Eine dunkle Vergangenheit. Eine unmögliche Liebe: Als Nica mit 17 Jahren von den liebevollen Mulligans adoptiert wird, hofft sie, die dunklen Jahre im Waisenhaus endlich hinter sich zu lassen – und mit ihnen die Legende um den Tränenmacher, der Angst und Schrecken in den Herzen sät. Doch die Mulligans nehmen gleichzeitig mit ihr den undurchschaubaren Rigel bei sich auf – gefährlich schön und Nica gegenüber kalt und grausam. Nica hätte jeden lieber gehabt als Stiefbruder als ihn. Doch die beiden kommen sich unfreiwillig näher, denn nur gemeinsam können sie die Schatten der Vergangenheit hinter sich lassen. (5.2/Doom)



FEIBEL.DE

dbv

deutscher  
Buchpreis  
verband

bvo

Deutschlandfunk Kultur

SPIEGEL

GAMING  
OHNE  
GRENZEN

# TOMMI

## Deutscher Kindersoftwarepreis

### HILFE: KINDERJURY GESUCHT

**JETZT IN  
DEINER  
BIBLIOTHEK!**

Stadtbücherei Gerlingen  
Schulstraße 13  
70839 Gerlingen

Tel. 07156/205-209

E-Mail:  
[stadtbuecherei@gerlingen.de](mailto:stadtbuecherei@gerlingen.de)

[www.gerlingen.de/Stadtbuecherei](http://www.gerlingen.de/Stadtbuecherei)

STADTBÜCHEREI  
SCHULSTR. 13 70839 GERLINGEN TEL. 07156/205-209  
[stadtbuecherei@gerlingen.de](http://stadtbuecherei@gerlingen.de)

[www.kindersoftwarepreis.de](http://www.kindersoftwarepreis.de)

ZDF

KIKRA  
von ARD und ZDF

bibli|suisse

Partner&amp;Söhne

familie&amp;CO

biblioplay

## Vorlesen für Kinder

in der Stadtbücherei Gerlingen

**Kommt und hört zu ...**  
... immer freitags von 15.30 bis ca. 16.30 Uhr

Wir lesen im 3. OG in der Lese-Ecke  
spannende und lustige Geschichten vor.

Für Kinder ab 4 Jahren. Ohne Anmeldung.

Wir freuen uns auf Euch!

Gerichtshof-Tempel StraÙe

STADTBÜCHEREI  
SCHULSTR. 13 70839 GERLINGEN TEL. 07156/205-209  
[stadtbuecherei@gerlingen.de](http://stadtbuecherei@gerlingen.de)

## »JETZT! HANDLUNGSRÄUME ZWISCHEN KUNST UND GESELLSCHAFT« – FESTIVAL DER KULTURREGION STUTTGART 21.09. – 13.10.2024

### Neo Muyanga – Why we sing together

**Öffentliche Probe am Montag, 7.10.2024 um 17:30 Uhr auf dem Europaplatz**

**Im Chor eine neue Gemeinschaft probieren:  
Gemeinsam die Stimme erheben**

Im Gesang die Stimme gegen die Obrigkeiten zu erheben, sich singend im Kampf gegen Ungerechtigkeit zu verbinden: das ist in Südafrika und in Teilen der afrikanischen Diaspora seit langem alltägliche Praxis. Der Komponist und Chorleiter Neo Muyanga knüpft an diese jüngere südafrikanische Tradition an – und bringt sie ins Jetzt nach Baden-Württemberg. Bei seinem Projekt »Why we sing together« geht es darum, Menschen durch den Akt des Singens zusammenzubringen.

Im Rahmen des JETZT!-Festivals hat Neo Muyanga deshalb einen Pop-up-Chor gegründet, der sich aus Mitgliedern dreier Städte – Stuttgart, Backnang und Gerlingen – zusammensetzt. Ziel ist es, durch gemeinsames Singen unterschiedlichste Menschen – mit und ohne Gesangskenntnisse, Jung und Alt, mit und ohne Zuwanderungshintergrund – zusammenzubringen und, angestoßen durch die Musik, sich auszutauschen: Anhand von Protestliedern werden Fragen der gesellschaftlichen und privaten Krisen verhandelt und eigene Lieder verfasst. Durch einen gemeinsamen Chor werden im Jetzt Verbindungen aufgebaut, die auch in Zukunft Bestand haben.

Während des Festivals sind in den beteiligten Kommunen öffentliche Proben und Konzerte von »Why we sing together« zu sehen. Am **Montag, den 07.10.2024 findet um 17:30 Uhr eine öffentliche Probe auf dem Europaplatz in Gerlingen statt! Zuhörerinnen und Zuhörer, aber auch Mitsängerinnen und Mitsänger sind herzlich eingeladen!** Auch wenn ihr bei den vergangenen Probeterminen nicht teilnehmen konntet, freuen wir uns auf Euch.

### Weitere Proben- und Aufführungstermine:

- **Freitag, 4.10.2024, 19 Uhr:** öffentliche Probe Stuttgart im Innenhof des Alten Schlosses, Stuttgart
- **Samstag, 12.10.2024, 17:30 Uhr:** Aufführung im Rahmen des Festivalabschlusses, Franck-Areal, Ludwigsburg

Eine Kooperation zwischen der **Stadt Gerlingen**, der **KulturRegion Stuttgart**, der **Akademie Schloss Solitude** sowie der **Evangelischen Kirchengemeinde Petrus und Lukas Gerlingen**.



KulturRegion  
Stuttgart



AKADEMIE  
SCHLOSS  
SOLITUDE



Evangelische  
Kirchengemeinde  
Petrus und Lukas  
Gerlingen

**Weitere Informationen zum gesamten Festival finden Sie unter: [www.festival-jetzt.de](http://www.festival-jetzt.de)**

Festival der  
KulturRegion  
Stuttgart  
21.09.-  
13.10.24



Handlungs-  
räume  
zwischen  
Kunst  
und Gesell-  
schaft



KulturRegion  
Stuttgart



### Bürger-Treff Gerlingen e.V.

Hauptstraße 2 (Träuble-Areal) · 70839 Gerlingen  
Telefon während den Öffnungszeiten: 07156 / 9282540

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr · Samstag 8:30 bis 12:30 Uhr

Weitere Angaben zum Bürger-Treff, einschließlich der EU-Datenschutzverordnung:  
[www.buerger-treff-gerlingen.de](http://www.buerger-treff-gerlingen.de)

#### Café im Bürger-Treff

Zu den allgemeinen Öffnungszeiten

#### **Singen im Café**

Montag, 07./21.10. 16:00 – 18:00 Uhr

#### **Stammtisch**

Jeden Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

#### **Samstagskaffee und Fröhschoppen**

Jeden Samstag 08:30 – 12:30 Uhr

#### **Internationales Frauen Café**

Sonntag, 13.10. 10:30 – 13:00 Uhr

Gemeinsames Frühstück

#### **Aktivitäten, Sport und Bewegung**

##### **Nordic Walking ab Waldfriedhof**

mit Inge Schelling

Jeden Montag 09:00 – 10:30 Uhr

##### **Wandern ab Bürger-Treff**

Dienstag, 08./22.10. 09:00 – 11:00 Uhr

#### **Yoga auf dem Stuhl mit Ingrid Kruck**

Teilnahme nur nach Rücksprache

Jeden Montag 14:30 – 15:30 Uhr

#### **Gymnastik auf dem Stuhl**

Teilnahme nur nach Rücksprache

mit Silvia Henke

Jeden Dienstag 15:00 – 16:00 Uhr

#### **E-Bike Fahrradgruppe**

Jeden Donnerstag 10:00 – 13:00 Uhr

Ab Rathausplatz – wetterabhängig

#### **Lernen, Spielen, Gestalten**

##### **Skat**

Jeden Montag 14:30 Uhr

##### **Binokel**

Jeden Dienstag 14:30 Uhr

##### **Bridge**

Jeden Mittwoch & Freitag 14:30 Uhr

#### **Karten- und Gesellschaftsspiele**

Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

#### **Strickrunde**

mit Olga Stuefer

Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

#### **Foto-Gruppe**

Jeden ersten Donnerstag 14:30 Uhr

#### **English Language Conversation**

with Inge Schelling

Jeden Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

#### **PC-Hilfe und Beratung**

(PC, Laptop, Tablet und Smartphone)

Jeden Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Dienstag, 08.10. mit Thomas Digiser

Dienstag, 15.10. mit Hubert Schelling

**Das ganze Monatsprogramm:** [www.buerger-treff-gerlingen.de](http://www.buerger-treff-gerlingen.de)

grüne Flyer bei: Rathaus Pforte, Brunnenmarkt, VHS, Bücherei, Familienzentrums, Museum, Bürger-Treff



Wir sind eine **moderne** und **familienfreundliche Stadtverwaltung**, die für die Wahrnehmung ihrer vielseitigen Aufgaben **verantwortungsbewusste, qualifizierte** und **motivierte Mitarbeiter (m/w/d)** für folgende Bereiche sucht:

**Amt für Jugend, Familie und Senioren:**

**Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)** für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Gerlingen (bis zu 100 %)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Kinderpfleger** oder eine vergleichbare Qualifikation

**Mehrere Betreuungskräfte (m/w/d)** für die Kernzeitbetreuung in der **Breitwiesenschule** (mit jeweils 25-30 %)

Sie verfügen über:

Eine freundliche und engagierte Persönlichkeit, Freude an der Begleitung von Kindern sowie Erfahrungen in der Betreuung von Kindern (wünschenswert)

**Pädagogische Fachkraft (m/w/d)** für das Kinderhaus Rosenstraße/Kindergarten Rosenstraße (bis zu 100%)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Kinderpfleger** oder eine vergleichbare Qualifikation

*Bewerbungsschluss: 13.10.2024*

**Hauptamt, Schwimmhalle:**

**Fachangestellter (m/w/d) für Bäderbetriebe** (Minijobbasis)

Sie verfügen über:

Eine **abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe**

*Bewerbungsschluss: 06.10.2024*

**Stadtkämmerei:**

**Verwaltungsangestellter (m/w/d) für die Abteilung Steuern und Abgaben** (80%)

Sie verfügen über:

Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement/Bürokommunikation**; alternativ eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation

*Bewerbungsschluss: 06.10.2024*

**Amt für Gebäudemanagement:**

**Hausmeister (m/w/d)** (60%)

Sie verfügen über:

Eine **abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf** (bevorzugt im Bereich Elektro, Heizung, Holzverarbeitung, Gebäudereinigung oder Sanitär) oder eine vergleichbare Qualifikation **bzw. mehrjährige Berufserfahrung im handwerklichen Bereich**

*Bewerbungsschluss: 20.10.2024*

**Stadtbauamt:**

**Stadt- und Raumplaner (m/w/d)** (100%)

Ein erfolgreich **abgeschlossenes Studium in der Stadt- und Raumplanung** oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss

*Bewerbungsschluss: 20.10.2024*

Die Stadt Gerlingen betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik; schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über unser Stellenportal unter **[www.gerlingen.de/Karriere](http://www.gerlingen.de/Karriere)**.

Den Link finden Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Gerlingen. Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungen sind dort ebenfalls zu finden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Personal unter 07156/205-7107 gerne telefonisch zur Verfügung.

